

Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes Stadtwerke Annweiler mit Queichhambach, Wernersberg und Gossersweiler-Stein

gültig ab : 01.01.2017

Umsatzsteuer: 19,00%

Preise für die Nutzung des Netzes mit registrierender Leistungsmessung					
Entgelte für Netznutzung		Benutzungsstunden < 2.500		Benutzungsstunden > 2.500	
Jahresleistungspreissystem		Jahresleistungspreis	Arbeitspreis	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
		€/ kW und Jahr	ct / kWh	€/ kW und Jahr	ct / kWh
Anschlussebene					
Mittelspannung		10,34	4,55	98,62	1,02
Umspannung		10,67	4,73	103,05	1,04
Niederspannung		10,65	5,41	119,38	1,07
Entgelte für Netznutzung					
Monatsleistungspreissystem		Monatsleistungspreis	Arbeitspreis		
		€/ kW und Jahr	ct / kWh		
Anschlussebene					
Mittelspannung		16,44	1,02		
Umspannung		17,18	1,04		
Niederspannung		19,90	1,07		
Entgelte für Netznutzung		bestellte Netzreservekapazität			ab 110 % der
Netzreservekapazität		bis 200h/a	bis 400h/a	bis 600h/a	bestellten Leistung
		€/ kW und Jahr	€/ kW und Jahr	€/ kW und Jahr	€/ kW und Jahr
Anschlussebene					
Mittelspannung		47,04	56,44	65,85	188,14
Umspannung		48,64	58,37	68,09	194,55
Niederspannung		53,29	63,95	74,61	213,16
Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle. Netzverluste sind im Netzentgelt enthalten. Weichen Mess- und Entnahmeebene voneinander ab, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042).					

Preise für die Nutzung des Netzes ohne Leistungsmessung			
Entgelte für Netznutzung		Grundpreis	Arbeitspreis
		€/ Zählpunkt	ct / kWh
Anschluss:			
Niederspannung		28,20	6,32
Speicherheizung, Wärmepumpen und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen		0,00	1,76

Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)	
Registrierende Leistungsmessung	€/ Zählpunkt und Jahr
Anschlussebene	
Mittelspannung	731,04
Niederspannung (einschl. Umspannung)	362,64
Die Preise für den Messstellenbetrieb der Entnahmestellen mit Leistungsmessung beinhalten monatliche Ablesungen der Zähler.	
Standardlastprofil-Zähler	€/ Zählpunkt und Jahr
Einfachtarifzähler	7,56
Doppeltarifzähler	14,52
Die Preise für den Messstellenbetrieb der Standardlastprofil-Zähler beinhalten eine jährliche Ablesung der Zähler.	

Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen	Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. www.stadtwerke-annweiler.de
--	---

Gesetzliche Umlagen und Abgaben			
Konzessionsabgabe	ct / kWh	gemäß Konzessionsabgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung	
§ 2 Abs 2 Nr. 1a KAV	0,61		
§ 2 Abs 2 Nr. 1b KAV	1,32		Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testates eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
§ 2 Abs 3 Nr. 1 KAV	0,11		
KWK - Umlage (Gesetzentwurf KWKG 2017)	ct / kWh	gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung	
nicht privilegierte Letztverbraucher	0,438	gesamter Verbrauch	Zu den Verdoppelungsgrenzen der bisherigen Letztverbrauchsgruppen B' und C' steht die beihilferechtliche Genehmigung noch aus. Eine Rückerstattung der im Jahr 2017 geleisteten KWK-Umlage an privilegierte Netznutzer erfolgt erst, wenn und soweit die Genehmigung durch die EU-Kommission vorliegt.
KWK - Umlage (nach KWKG 2016)	ct / kWh	gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung	
Letztverbrauchergruppe A'	0,463	für die ersten 1.000.000 kWh	Für den Nachweis einer Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern, die zu den in § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG genannten Unternehmen gehören, bedarf es gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 6 KWKG des Testates eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers.
Letztverbrauchergruppe B'	0,04	über 1.000.000 kWh	
Letztverbrauchergruppe C'	0,03	über 1.000.000 kWh	
Umlage nach § 19 StromNEV	ct / kWh	gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV in der jeweils gültigen Fassung	
Letztverbrauchergruppe A'	0,388	für die ersten 1.000.000 kWh	
Letztverbrauchergruppe B'	0,05	über 1.000.000 kWh	

Letztverbrauchergruppe C'	0,025	über 1.000.000 kWh
Umlage nach § 17f EnWG	ct / kWh	gemäß § 17 f EnWG in der jeweils gültigen Fassung
Letztverbrauchergruppe A'	-0,028	für die ersten 1.000.000 kWh
Letztverbrauchergruppe B'	0,038	über 1.000.000 kWh
Letztverbrauchergruppe C'	0,025	über 1.000.000 kWh
Umlage nach § 18 AbLaV	ct / kWh	gemäß § 18 AbLaV in der jeweils gültigen Fassung
Letztverbrauchergruppe A'	0,006	für die ersten 1.000.000 kWh
Letztverbrauchergruppe B'	0,006	über 1.000.000 kWh
Letztverbrauchergruppe C'	0,006	über 1.000.000 kWh
Nähere Informationen zu den Umlagen (KWK-Umlage, Umlage nach § 19-StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG, Umlage nach § 18 AbLaV) finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (http://www.netztransparenz.de).		
Preis für Blindstrom		
Erfolgt die Leistungsabnahme mit einem Leistungsfaktor von $\cos < 0,9$ induktiv, wird der zusätzliche Blindleistungsbedarf berechnet. Der Preis für die gelieferte induktive Blindarbeit beträgt in Mittel- und Niederspannungsanlagen 1,0 ct/kWh netto.		
Umsatzsteuer		
Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer (19 %).		